

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/7620 —

Entwurf eines Gesetzes über die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung
und Folgenahrung
(Säuglingsnahrungswerbegesetz — SNWG)

A. Problem

Das vorliegende Gesetz dient dazu, in der Richtlinie der Kommission über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung enthaltene Bestimmungen über Einschränkungen der Werbung für diese Erzeugnisse in das nationale Recht umzusetzen.

B. Lösung

Für die Umsetzung der in der Richtlinie der Kommission über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung enthaltenen Werbevorschriften ist ein Gesetz erforderlich, da Ermächtigungen zum Erlass entsprechender Rechtsvorschriften durch eine Rechtsverordnung nicht gegeben sind.

Durch die vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge wurde in § 3 eine Innovationsklausel eingefügt, die dem Fortschritt in Forschung und Entwicklung Rechnung trägt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Den Ländern entstehen durch das Gesetz überwiegend keine oder keine nennenswerten Mehrkosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7620 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß in § 3 Abs. 2 Nr. 1 nach dem Semikolon die Worte „ausgenommen sind zutreffende und wissenschaftlich hinreichend gesicherte Sachinformationen;“, in § 4 Abs. 2 nach den Worten „durch die Verwendung“ die Worte „von als Säuglingsnahrung“ eingefügt werden und in § 4 Abs. 3 nach den Worten „in oder auf“ das Wort „denen“ durch das Wort „dem“ ersetzt wird,
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (Säuglingsnahrungswerbe-gesetz) nicht den internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatznahrung der WHO aus dem Jahre 1981 ausschöpft.

Der Deutsche Bundestag begrüÙt, daß mit diesem Gesetz ein Schritt zur Einschränkung der Werbung für Muttermilchersatzprodukte in Umsetzung der EG-Richtlinie über Säuglingsnahrung und Säuglingsanfangsnahrung 91/321/EWG unternommen werden soll.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Säuglingsnahrungswerbe-gesetzes (SNWG) über die Erfahrung Bericht zu erstatten. Dabei ist auch die Errichtung eines verantwortlichen Beirates zu prüfen, der den Auftrag erhält, Werbeaussagen zu begutachten.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die das Stillen fördern. Zu diesen Maßnahmen gehört unter anderem eine Verbesserung der Ausbildung von Ärzten, insbesondere von Kinderärzten und in der Geburtshilfe tätigen Gynäkologen sowie des in der Geburtshilfe und in der Nachsorge tätigen übrigen Fachpersonals.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den Herstellern von Kindertees, Säften und Breien auf eine Selbstverpflichtung zur verbraucherverständlichen Kennzeichnung der Inhaltsstoffe hinzuwirken.“

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae

Vorsitzender

Editha Limbach

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Editha Limbach

A. Allgemeiner Teil

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 230. Sitzung am 19. Mai 1994 an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Frauen und Jugend schlug in seiner Stellungnahme vom 23. Juni 1994 einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste vor, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, und empfahl, die Bundesregierung um die Vorlage eines Berichts über die Erfahrungen und Wirksamkeit des Gesetzes nach zwei Jahren zu bitten. Den Antrag der Fraktion der SPD, die Bundesregierung zusätzlich um eine Einrichtung eines Werbebeirates und um eine Kennzeichnungspflicht der Produkte zu bitten, hatte der Ausschuß für Frauen und Jugend mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Beratung in seiner 107. Sitzung am 25. Mai 1994 aufgenommen. Am 15. Juni 1994 führte er eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durch, zu der Vertreter folgender Organisationen: Aktionsgruppe Babynahrung (AGB) e. V., Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V., Bund deutscher Hebammen, Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V., Deutsches Komitee für Unicef e. V., Diätverband, Die Verbraucherinitiative, Weltgesundheitsorganisation sowie Frau Brigitte Benkert, Herr Prof. Dr. Borchert, Frau Kathrin Krüger, Herr Rechtsanwalt Mettke, Frau Prof. Dr. Hildegard Przyrembel, Herr Prof. Dr. Eberhard Schmidt und Herr Prof. Dr. W.-E. Wetzels als Sachverständige geladen waren. Auf die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie das Wortprotokoll wird Bezug genommen. In seiner 114. Sitzung am 23. Juni 1994 hat der Ausschuß die Beratung abgeschlossen und dem Gesetzentwurf mit den vorstehend abgedruckten Änderungen sowie dem interfraktionell eingebrachten Entschließungsantrag einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie des Mitglieds der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit diesem Gesetz werden die in Artikel 7 Abs. 7 Buchstabe b, Artikel 8 und 9 Abs. 2 und 3 der Richtlinie der Kommission vom 14. Mai 1991 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (91/321/

EWG) — ABl. EG Nr. L 175 S. 35ff. enthaltenen Bestimmungen, die die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung betreffen, in deutsches Recht umgesetzt. Die Bestimmungen der Richtlinie, die sich auf die Beschaffenheit, insbesondere die Zusammensetzung und auf die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse beziehen, werden in die Diätverordnung übernommen werden. Die vorgenannten Artikel der Richtlinie sehen insbesondere Regelungen über die Werbung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie die Gestaltung und Verteilung von Materialien und Gegenständen zu Informations- und Ausbildungszwecken, die der mittelbaren Werbung für Säuglingsfertigernahrung dienen sollen, vor. Die Bestimmungen entsprechen den Zielen und Grundsätzen des von der 34. Weltgesundheitsversammlung im Jahre 1981 beschlossenen internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz.

3. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Ausschuß stellte fest, es herrsche allgemeine Übereinstimmung, daß das Stillen das Beste für die Gesundheit des Kindes und auch der Mutter sei. Deshalb sollten alle Anstrengungen darauf hinauslaufen, die Stillbereitschaft der Mütter zu unterstützen und durch fachkundige Beratung das Stillen positiv zu beeinflussen. Das Gesetz betreffe diese Feststellung, was er nachhaltig befürwortete und begrüßte. Es seien aber weitere Maßnahmen hinsichtlich der Information und Beratung der stillenden Mütter erforderlich. Dabei seien neben den Mütterberatungsstellen die Hebammen, die Krankenschwestern und Ärzte wichtige Vermittler. Dies sei auch Gegenstand des Entschließungsantrages. In der Anhörung habe es einen Hinweis auf die Initiative „Babyfreundliches Krankenhaus“ gegeben. Hier könnten Länder, Kreise und Kommunen, die überwiegend Träger der Krankenhäuser seien, auf diese Initiative hingewiesen werden.

Der Ausschuß nahm den Entschließungsantrag einstimmig an, mit dem die Bundesregierung gebeten werde, nach zwei Jahren einen Erfahrungsbericht zu geben, damit man sich über die Entwicklung informieren könne. Um die Verbraucher über die Zusammensetzung und die Inhaltsstoffe verständlich informieren zu können, sprach sich der Ausschuß für eine verbesserte Sachinformation auf den Produkten aus, die aber natürlich keine Werbeaussagen beinhalten dürften. Deshalb solle ein Beirat etabliert werden, der sich mit Werbeaussagen beschäftige.

Der Ausschuß stellt zu der Änderung zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 fest, daß der Anhang Punkte nenne, die auf der Verpackung angebracht werden dürften. Nach der Anhörung sei er zu der Auffassung gelangt, daß es sich dabei um eine Klausel handele, die geeignet sei,

Innovationen zu hemmen, denn es werde der heutige Stand der Wissenschaft festgeschrieben. Die in Brüssel in Vorbereitung befindliche Beikostrichtlinie enthalte ebenfalls eine solche innovatorische Klausel, da die EG selbst erkannt habe, daß man nicht alles auf der Basis des heutigen Wissens festschreiben könne. Gerade vor dem Hintergrund des Entschließungsantrags, der zu einer deutlichen Kennzeichnung der Produkte für den Endverbraucher auffordert, könne man im Gesetz nicht gleichzeitig Dinge ausschließen, die der Information des Endverbrauchers dienlich seien.

Mit der Änderung werde deutlich, daß es um Information und nicht um Werbung gehe. Im Vordergrund stehe die Informationsverpflichtung der Hersteller über die Vorzüge des Stillens, nicht jedoch die Einschränkung von Sachinformationen. Dem entsprechend seien auch sachgerechte Informationen in speziellen Zeitschriften möglich. Die von der Bundesregierung geäußerten Bedenken machte sich der Ausschuß nicht zu eigen. Es sei nicht als Werbung anzusehen, wenn auf einer Packung Aussagen zum Inhalt gemacht würden, beispielsweise, daß keine Kuhmilch oder kein Zucker enthalten sei. Dies seien Dinge, nach denen die Mütter auf der Packung suchten. Es müsse sichergestellt sein, daß der Hersteller diese Angaben auf der Verpackung anbringen könne.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. erklärten, der Entschließungsantrag enthalte in dem ersten Absatz die Sachfeststellung, daß der Kodex nicht in allen Punkten umgesetzt wird. Es sei durchaus gewollt, den Kodex nicht bis zum Ende auszuschöpfen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD betonten, daß der Gesetzentwurf in diesem Punkt nicht weitgehend genug sei. Es würden nicht alle Bereiche des WHO-

Kodex abgedeckt, die nach ihrer Ansicht hätten aufgenommen werden sollen. Die Produktförderung, die Produktverteilung und die Produktöffentlichkeitsarbeit seien ebensowenig erfaßt wie Produkte wie Flaschen, Sauger usw.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1

Durch § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs wird der wissenschaftliche Stand mit dem Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes festgeschrieben. Gerade auf dem Gebiet der Säuglingsnahrung befinden sich Forschung und Entwicklung im ständigen Fluß. Eine Innovationsklausel ist daher unverzichtbar. Auch die EG-Kommission hat dieses Problem erkannt. Informationen an die Verbraucher über wissenschaftlich gesicherte Neuentwicklungen müssen daher zugelassen werden.

Zu § 4 Abs. 2

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 4 Abs. 3

Grammatikalische Korrektur.

Bonn, den 23. Juni 1994

Editha Limbach

Berichterstatteerin

